

Beilage XLVII.

Bericht

über den Antrag des Landesauschusses betreffs Aufhebung des Gesetzes vom 26. Dezember 1879, womit die Vicinalstrasse von der Baienbrücke in Reute über Mellau, Schnepfau und Au nach Schopperrnau in die Kategorie der Concurrrenzstraßen eingereiht wurde.

Hoher Landtag!

Mit dem obcitirten Gesetze vom 26. Dezember 1879 hat der Landtag von Vorarlberg die ehemalige Vicinalstraße von Baienbrücke nach Schopperrnau in eine Concurrrenzstraße der obgenannten Gemeinden umgewandelt und zugleich im § 6 des Gesetzes bestimmt, daß es hinsichtlich des Instandhaltens der Straße bei der bisherigen Uebung zu verbleiben habe.

Das Gesetz gelangte in so weit zur Ausführung, als der Concurrrenzstrassenauschuß gewählt wurde und betreffs der Instandhaltung es bei der bisherigen Uebung verblieben ist: Die betreffenden Gemeinden haben nämlich das Nothwendige an der Instandhaltung der Straße zu thun, größtentheils unterlassen. Dieses beklagen laut Eingabe an den Landesauschuß vom 30. Juni 1891 zunächst die Frächter und Fuhrwerksbesitzer Walch und Genossen, in Folge welcher Eingabe der Landesauschuß Aeußerungen von den betreffenden Gemeinden einholte und anläßlich des Einschreitens der Gemeindevorsteherung in Mellau vom 30. Juni 1891 Zl. 308 wegen Uebernahme der Kosten für die Erstellung eines neuen Pfeilers an der Brücke über den Mellenbach auf die Straßen-Concurrrenz laut Ausschlußbeschuß vom 28. Oktober 1891 eine Neuwahl des Concurrrenzauschusses für die Straße Baienbrücke-Schopperrnau auf den 5. November 1891 im Gasthause zur „Post“ in Bezau angeordnet, nachdem einerseits die Functionsdauer des bisherigen Ausschusses längst abgelaufen, andererseits 3 Mitglieder desselben inzwischen mit Tod abgegangen sind. Der Ausschuß wurde gemäß den Vorschriften des Straßengesetzes für Vorarlberg vom 15. Februar 1881 gewählt, hat sich sogleich constituirt und die Beschwerte Walch und Genossen, sowie die Eingabe der Gemeinde Mellau einer Besprechung unterzogen.

Hierbei einigte der Straßenauschuß sich dahin eine Abänderung des dormalen bestehenden Concurrrenzgesetzes in Berathung zu ziehen und das Resultat derselben mit thunlichster Beschleunigung dem Landesauschusse zur Kenntniss zu bringen.

Wie aus den vorliegenden Acten hervorgeht, hat der Concurrrenzauschuß durch seinen Obmann P. Wirth am 14. Dezember 1891 an den Landesauschuß eine Eingabe gerichtet, worin er die

Nichtdurchführung des Gesetzes damit begründet, daß es bei den großen Schwierigkeiten die bei der richtigen Instandhaltung der Straße als Concurrrenzstraße I. Classe zu bewältigen, für die betreffenden Gemeinden unmöglich sei, das Gewünschte zu leisten.

Der Concurrenzausschuß wünscht die Umwandlung dieser Strecke in eine Concurrrenzstraße II. Classe, als den Bedürfnissen zur Genüge entsprechend, wobei auch die Möglichkeit der Durchführung des nothwendig werdenden Straßenstatutes geschaffen würde.

Er stellt daher an den Landesausschuß die Bitte, derselbe wolle den Antrag auf Aufhebung des Gesetzes vom 26. Dezember 1879 beim hohen Landtage einbringen, damit die Versetzung der Straße in die Kategorie der Concurrrenzstraßen II. Classe ermöglicht werde.

Der landtägliche Straßenausschuß hat die Beschwerden und Bitten der Fuhrwerkbesitzer und der Concurrenzbetheiligten gerechtfertigt befunden und stellt daher folgenden

A n t r a g:

Der h. Landtag wolle beschließen:

„Dem heiliegenden Gesetzentwurfe, womit das Gesetz vom 26. Dezember 1879 betreffs der Einreihung der Vicinalstraße Baienbrücke-Schopperrau in die Kategorie der Concurrrenzstraßen aufgehoben wird, wird die Zustimmung erteilt.“

Bregenz, am 21. März 1892.

Josef Büchele,
Obmann.

Dr. Schmid,
Berichterstatter.



Beilage XLVII. A.

Gesetz vom

womit das Gesetz vom 26. Dezember 1879 betreffend die Einreihung der Straße Baienbrücke-Schoppernau in die Kategorie der Concurrrenzstraßen außer Wirksamkeit gesetzt wird.

Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 26. Dezember 1879 (L.=G.= und V.=Bl. Nr. 1, I. Stück 1880) womit die Vicinalstraße von der Baienbrücke in Reute über Melkau, Schnepfau und Au nach Schoppernau in die Kategorie der Concurrrenzstraßen eingereiht wird, wird hienit außer Wirksamkeit gesetzt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.